

16.01.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neu-  
regelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz  
G 9 – BAG-G 9)**

## A Problem

Der Landtag hat am 11. Juli 2018 das Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) verkündet.

Artikel 2 des Gesetzes bestimmt, ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen der Schulträger werde in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt. In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es, bei der Einführung von „G 9“ finde das Konnexitätsprinzip Anwendung.

## B Lösung

Der erforderliche finanzielle Ausgleich wird gesetzlich geregelt.

## C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 15.01.2019/Ausgegeben: 17.01.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Durch dieses Gesetz erfährt der Landeshaushalt in den Haushaltsjahren ab 2022 vorbehaltlich einer sich aus den vorgesehenen späteren Überprüfungen der Kostenfolgeabschätzung ergebenden Veränderungen und unter Berücksichtigung von Einsparungseffekten in den Jahren 2024 bis 2026 folgende Belastungen:

Jahr	Investive Kosten	Wiederkehrende Kosten	Summe
2022	51,8 Mio. €	-	51,8 Mio. €
2023	103,6 Mio. €	-	103,6 Mio. €
2024	103,6 Mio. €	7,76 Mio. €	111,36 Mio. €
2025	103,6 Mio. €	7,76 Mio. €	111,36 Mio. €
2026	155,4 Mio. €	7,76 Mio. €	163,16 Mio. €
Ab 2027 jährlich	-	27,946 Mio. €	27,946 Mio. €

Ein entlastender Effekt ergibt sich mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024 durch den voraussichtlich weitgehenden Wegfall von Zahlungen aufgrund der Ausgleichsregelung nach § 21 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang und zur sechsjährigen Sekundarstufe I am Gymnasium erübrigt sich in den allermeisten Fällen die schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern der Einführungsphase des „G 8“-Gymnasiums mit denen der Jahrgangsstufe 10 der Sekundarstufe I.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Leistungen aufgrund dieses Gesetzes kommen unmittelbar den Gemeinden und Kreisen zugute. Es erhält die Selbstverwaltung und die Finanzkraft der Gemeinden, da ihnen die infolge der Verlängerung des Bildungsgangs an öffentlichen Gymnasien entstehenden wesentlichen Belastungen ausgeglichen werden. Auf den unter D dargestellten Wegfall der Ausgleichszahlung gem. § 21 SchfkVO wird verwiesen.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Das Gesetz dient im Schwerpunkt dem finanziellen Ausgleich von baulichen Investitionen und der jährlich wiederkehrenden Kosten der Kommunen. Die baulichen Investitionen kommen den Unternehmen, insbesondere der mittelständischen Bauwirtschaft zugute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

**H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf bietet keinen Anlass für Regelungen zum Gender-Mainstreaming-Ansatz.

**I      Befristung von Vorschriften**

Keine. Die Ausgleichsleistungen des Landes nach diesem Gesetz unterliegen der Überprüfung nach § 4 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz.



**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer  
der Bildungsgänge im Gymnasium  
(Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9)**

**§ 1  
Belastungsausgleich**

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) gewährt das Land diesen einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich für die kommunalen Schulträger aus ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 92 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist.

(3) Der finanzielle Ausgleich umfasst die einmaligen investiven Kosten für die Schaffung und Ausstattung von Schulraum und die jährlich wiederkehrenden Kosten der Schulträger als Folge der Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I von Gymnasien. Er wird pauschaliert.

(4) Der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten beträgt 518 Millionen Euro.

(5) Der finanzielle Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten beträgt in den Jahren 2024 bis 2026 unter Anrechnung ersparter Aufwendungen der Schulträger jeweils 7,76 Millionen Euro, danach jährlich 27,946 Millionen Euro.

**§ 2  
Verteilschlüssel**

(1) Von den Mitteln für den Ausgleich der investiven Kosten gemäß § 1 Absatz 4 werden 259 Millionen Euro gemäß den Sätzen 2 bis 5 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5, die am 15. Oktober 2018 ein Gymnasium in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besucht haben, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Diese Schülerzahl wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Der so ermittelte Prozentwert wird mit dem sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten jeweiligen gemeindebezogenen Regionalen Baukostenfaktor multipliziert. Der nach Satz 3 gewichtete jeweilige Prozentwert wird durch die Summe aller Prozentwerte dividiert und der Quotientwert hieraus mit 259 000 000 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden hälftigen Teilbetrag des Belastungsausgleichs.

(2) Die verbleibenden Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro werden gemäß den Sätzen 2 bis 7 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 15. Oktober 2023 die Sekundarstufe I eines Gymnasiums in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besuchen, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Davon wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler abgezogen, die am 15. Oktober 2017 die Sekundarstufe I desselben Gymnasiums besuchten, sofern es zu diesem Zeitpunkt mit achtjährigem Bildungsgang geführt wurde. Für jeden nach Satz 2 betroffenen Schulträger werden die sich für die von ihm getragenen Schulen ergebenden Differenzen addiert. Eine sich aus der Addition ergebende negative Differenz (Schülerzahlrückgang) bleibt in den weiteren Berechnungsschritten unberücksichtigt. Die durch Addition ermittelte Differenz (Schülerzahlzuwachs) wird mit dem sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten jeweiligen gemeindebezogenen Regionalen

Baukostenfaktor multipliziert. Das sich hieraus ergebende Produkt wird durch die Summe der jeweiligen berücksichtigungsfähigen Produkte aller nach Satz 2 betroffenen öffentlichen Schulträger dividiert und der Quotientwert hieraus mit 259 000 000 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden hälftigen Teilbetrag des Belastungsausgleichs.

(3) Die Mittel für den Ausgleich der jährlich wiederkehrenden Kosten gemäß § 1 Absatz 5 werden gemäß den Sätzen 2 bis 4 verteilt. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres die Klasse 10 eines Gymnasiums in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besucht haben, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird. Diese Schülerzahl wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Der nach Satz 3 ermittelte jeweilige Prozentwert wird mit dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 5 multipliziert. Der danach für jeden gemäß Satz 2 betroffenen Schulträger errechnete Wert ist dessen betragsmäßiger Anteil an dem nach Satz 1 zu verteilenden Belastungsausgleich. Abweichend von Satz 2 wird für die Berechnung der im Jahr 2024 auszahlenden Beträge die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 zugrunde gelegt, die am 15. Oktober 2022 ein Gymnasium in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise besuchen, das ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt wird.

### **§ 3 Fälligkeiten**

(1) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für die investiven Kosten

1. gemäß § 2 Absatz 1 in Höhe von
  - a) 51 800 000 Euro bis spätestens 1. März 2022,
  - b) 103 600 000 Euro bis spätestens 1. März 2023,
  - c) 103 600 000 Euro bis spätestens 1. März 2024 und
  
2. gemäß § 2 Absatz 2 in Höhe von
  - a) 103 600 000 Euro bis spätestens 1. März 2025 und
  - b) 155 400 000 Euro bis spätestens 1. März 2026.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten ab dem Jahr 2024 jährlich bis spätestens 1. März.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

**Regionaler Baukostenfaktor nach Gemeinden\***

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld, Stadt	0,914
		Ennepetal, Stadt	0,914
		Gevelsberg, Stadt	0,914
		Hattingen, Stadt	0,914
		Herdecke, Stadt	0,914
		Schwelm, Stadt	0,914
		Sprockhövel, Stadt	0,914
		Wetter (Ruhr), Stadt	0,914
		Witten, Stadt	0,914
	Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	0,922
		Bestwig	0,922
		Brilon, Stadt	0,922
		Eslohe (Sauerland)	0,922
		Hallenberg, Stadt	0,922
		Marsberg, Stadt	0,922
		Medebach, Stadt	0,922
		Meschede, Stadt	0,922
		Olsberg, Stadt	0,922
		Schmallenberg, Stadt	0,922
		Sundern (Sauerland), Stadt	0,922
		Winterberg, Stadt	0,922
		Märkischer Kreis	Altena, Stadt
	Balve, Stadt		0,950
	Halver, Stadt		0,950
	Hemer, Stadt		0,950
	Herscheid		0,950
	Iserlohn, Stadt		0,950
	Kierspe, Stadt		0,950
	Lüdenscheid, Stadt		0,950
	Meinerzhagen, Stadt		0,950
	Menden (Sauerland), Stadt		0,950
	Nachrodt-Wiblingwerde		0,950
	Neuenrade, Stadt		0,950
	Plettenberg, Stadt		0,950
	Schalksmühle		0,950
	Werdohl, Stadt		0,950
	Kreis Olpe		Attendorn, Stadt
		Drolshagen, Stadt	1,018
		Finnentrop	1,018
		Kirchhundem	1,018
		Lennestadt, Stadt	1,018
		Olpe, Stadt	1,018

Anlage

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Wenden	1,018
		Bad Berleburg, Stadt	1,009
		Burbach	1,009
		Erndtebrück	1,009
		Freudenberg, Stadt	1,009
		Hilchenbach, Stadt	1,009
		Kreuztal, Stadt	1,009
		Bad Laasphe, Stadt	1,009
		Netphen, Stadt	1,009
		Neunkirchen	1,009
		Siegen, Stadt	1,009
		Wilnsdorf	1,009
		Kreis Soest	Anröchte
	Bad Sassendorf		0,902
	Ense		0,902
	Erwitte, Stadt		0,902
	Geseke, Stadt		0,902
	Lippetal		0,902
	Lippstadt, Stadt		0,902
	Möhnesee		0,902
	Rüthen, Stadt		0,902
	Soest, Stadt		0,902
	Warstein, Stadt		0,902
	Welper		0,902
	Werl, Stadt		0,902
	Wickede (Ruhr)		0,902
	Kreis Unna		Bergkamen, Stadt
		Bönen	0,956
		Fröndenberg / Ruhr, Stadt	0,956
		Holzwickede	0,956
		Kamen, Stadt	0,956
		Lünen, Stadt	0,956
		Schwerte, Stadt	0,956
		Selm, Stadt	0,956
		Unna, Stadt	0,956
		Werne, Stadt	0,956
	Krfr. Stadt Bochum	Bochum Stadt	0,897
	Krfr. Stadt Dortmund	Dortmund Stadt	0,823
	Krfr. Stadt Hagen	Hagen Stadt	0,912
	Krfr. Stadt Hamm	Hamm Stadt	0,899
	Krfr. Stadt Herne	Herne Stadt	0,921



Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Borgholzhausen, Stadt	0,936
		Gütersloh, Stadt	0,936
		Halle (Westf.), Stadt	0,936
		Harsewinkel, Stadt	0,936
		Herzebrock-Clarholz	0,936
		Langenberg	0,936
		Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,936
		Rietberg, Stadt	0,936
		Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,936
		Steinhagen	0,936
		Verl, Stadt	0,936
		Versmold, Stadt	0,936
		Werther (Westf.), Stadt	0,936
		Kreis Herford	Bünde, Stadt
	Enger, Stadt		0,932
	Herford, Stadt		0,932
	Hiddenhausen		0,932
	Kirchlengern		0,932
	Löhne, Stadt		0,932
	Rödinghausen		0,932
	Spenge, Stadt		0,932
	Vlotho, Stadt		0,932
	Kreis Höxter		Bad Driburg, Stadt
		Beverungen, Stadt	0,922
		Borgentreich, Stadt	0,922
		Brakel, Stadt	0,922
		Höxter, Stadt	0,922
		Marienmünster, Stadt	0,922
		Nieheim, Stadt	0,922
		Steinheim, Stadt	0,922
		Warburg, Stadt	0,922
		Willebadessen, Stadt	0,922
		Kreis Lippe	Augustdorf
	Bad Salzuflen, Stadt		0,945
	Barntrup, Stadt		0,945
	Blomberg, Stadt		0,945
	Detmold, Stadt		0,945
	Dörentrup		0,945
	Extertal		0,945
	Horn-Bad Meinberg, Stadt		0,945
	Kalletal		0,945
	Lage, Stadt		0,945
Lemgo, Stadt	0,945		

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor	
		Leopoldshöhe	0,945	
		Lügde, Stadt	0,945	
		Oerlinghausen, Stadt	0,945	
		Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,945	
		Schlangen	0,945	
	Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhausen, Stadt	0,899	
		Espelkamp, Stadt	0,899	
		Hille	0,899	
		Hüllhorst	0,899	
		Lübbecke, Stadt	0,899	
		Minden, Stadt	0,899	
		Petershagen, Stadt	0,899	
		Porta Westfalica, Stadt	0,899	
		Preußisch Oldendorf, Stadt	0,899	
		Rahden, Stadt	0,899	
		Stemwede	0,899	
	Kreis Paderborn	Altenbeken	0,949	
		Bad Lippspringe, Stadt	0,949	
		Borchen	0,949	
		Büren, Stadt	0,949	
		Delbrück, Stadt	0,949	
		Hövelhof	0,949	
		Lichtenau, Stadt	0,949	
		Paderborn, Stadt	0,949	
		Salzkotten, Stadt	0,949	
		Bad Wünnenberg, Stadt	0,949	
	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	0,949	
<b>BR Düsseldorf</b>	Kreis Kleve	Bedburg-Hau	0,926	
		Emmerich am Rhein, Stadt	0,926	
		Geldern, Stadt	0,926	
		Goch, Stadt	0,926	
		Issum	0,926	
		Kalkar, Stadt	0,926	
		Kerken	0,926	
		Kevelaer, Stadt	0,926	
		Kleve, Stadt	0,926	
		Kranenburg	0,926	
		Rees, Stadt	0,926	
		Rheurdt	0,926	
		Straelen, Stadt	0,926	
		Uedem	0,926	
		Wachtendonk	0,926	
		Weeze	0,926	
		Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	0,923

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor		
		Haan, Stadt	0,923		
		Heiligenhaus, Stadt	0,923		
		Hilden, Stadt	0,923		
		Langenfeld (Rhld.), Stadt	0,923		
		Mettmann, Stadt	0,923		
		Monheim am Rhein, Stadt	0,923		
		Ratingen, Stadt	0,923		
		Velbert, Stadt	0,923		
		Wülfrath, Stadt	0,923		
	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	0,926		
		Grevenbroich, Stadt	0,926		
		Jüchen	0,926		
		Kaarst, Stadt	0,926		
		Korschenbroich, Stadt	0,926		
		Meerbusch, Stadt	0,926		
		Neuss, Stadt	0,926		
		Rommerskirchen	0,926		
	Kreis Viersen	Brüggen	0,957		
		Grefrath	0,957		
		Kempen, Stadt	0,957		
		Nettetal, Stadt	0,957		
		Niederkrüchten	0,957		
		Schwalmtal	0,957		
		Tönisvorst, Stadt	0,957		
		Viersen, Stadt	0,957		
		Willich, Stadt	0,957		
	Kreis Wesel	Alpen	0,952		
		Dinslaken, Stadt	0,952		
		Hamminkeln, Stadt	0,952		
		Hünxe	0,952		
		Kamp-Lintfort, Stadt	0,952		
		Moers, Stadt	0,952		
		Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,952		
		Rheinberg, Stadt	0,952		
		Schermbeck	0,952		
		Sonsbeck	0,952		
		Voerde (Niederrhein), Stadt	0,952		
		Wesel, Stadt	0,952		
		Xanten, Stadt	0,952		
	Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1,000		
		Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	0,925	
			Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	0,920
Krfr. Stadt Krefeld				Krefeld, Stadt	0,931
				Krefeld, Stadt	0,931
Krfr. Stadt Mönchengladbach	Mönchengladbach, Stadt	0,964			

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
	Krfr. Stadt Mülheim an der Ruhr Krfr. Stadt Oberhausen Krfr. Stadt Remscheid Krfr. Stadt Solingen Krfr. Stadt Wuppertal	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,927
		Oberhausen, Stadt	0,890
		Remscheid, Stadt	0,966
		Solingen, Stadt	0,966
		Wuppertal, Stadt	0,964
<b>BR Köln</b>	Städteregion Aachen	Aachen, krfr. Stadt	0,986
		Alsdorf, Stadt	0,986
		Baesweiler, Stadt	0,986
		Eschweiler, Stadt	0,986
		Herzogenrath, Stadt	0,986
		Monschau, Stadt	0,986
		Roetgen	0,986
		Simmerath	0,986
		Stolberg (Rhld.), Stadt	0,986
		Würselen, Stadt	0,986
	Kreis Aachen	Alsdorf, Stadt	0,986
		Baesweiler, Stadt	0,986
		Eschweiler, Stadt	0,986
		Herzogenrath, Stadt	0,986
		Monschau, Stadt	0,986
		Roetgen	0,986
		Simmerath	0,986
		Stolberg (Rhld.), Stadt	0,986
		Würselen, Stadt	0,986
	Kreis Düren	Aldenhoven	0,953
		Düren, Stadt	0,953
		Heimbach, Stadt	0,953
		Hürtgenwald	0,953
		Inden	0,953
		Jülich, Stadt	0,953
		Kreuzau	0,953
		Langerwehe	0,953
		Linnich, Stadt	0,953
		Merzenich	0,953
		Nideggen, Stadt	0,953
		Niederzier	0,953
		Nörvenich	0,953
		Titz	0,953
	Vettweiß	0,953	
	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt	0,961
		Bergheim, Stadt	0,961
		Brühl, Stadt	0,961
		Elsdorf, Stadt	0,961

Anlage

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor	
		Erftstadt, Stadt	0,961	
		Frechen, Stadt	0,961	
		Hürth, Stadt	0,961	
		Kerpen, Stadt	0,961	
		Pulheim, Stadt	0,961	
		Wesseling, Stadt	0,961	
	Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel, Stadt	0,929	
		Blankenheim	0,929	
		Dahlem	0,929	
		Euskirchen, Stadt	0,929	
		Hellenthal	0,929	
		Kall	0,929	
		Mechernich, Stadt	0,929	
		Nettersheim	0,929	
		Schleiden, Stadt	0,929	
		Weilerswist	0,929	
		Zülpich, Stadt	0,929	
		Kreis Heinsberg	Erkelenz, Stadt	0,932
			Gangelt	0,932
	Geilenkirchen, Stadt		0,932	
	Heinsberg, Stadt		0,932	
	Hückelhoven, Stadt		0,932	
	Selfkant		0,932	
	Übach-Palenberg, Stadt		0,932	
	Waldfeucht		0,932	
	Wassenberg, Stadt		0,932	
	Wegberg, Stadt		0,932	
	Oberbergischer Kreis		Bergneustadt, Stadt	0,925
		Engelskirchen	0,925	
		Gummersbach, Stadt	0,925	
		Hückeswagen, Stadt	0,925	
		Lindlar	0,925	
		Marienheide	0,925	
		Morsbach	0,925	
		Nümbrecht	0,925	
		Radevormwald, Stadt	0,925	
		Reichshof	0,925	
		Waldbröl, Stadt	0,925	
		Wiehl, Stadt	0,925	
		Wipperfürth, Stadt	0,925	
	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt	0,959	
		Burscheid, Stadt	0,959	
		Kürten	0,959	
Leichlingen (Rhld.), Stadt		0,959		

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
		Odenthal	0,959
		Overath, Stadt	0,959
		Rösrath, Stadt	0,959
		Wermelskirchen, Stadt	0,959
	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	0,961
		Bad Honnef, Stadt	0,961
		Bornheim, Stadt	0,961
		Eitorf	0,961
		Hennef (Sieg), Stadt	0,961
		Königswinter, Stadt	0,961
		Lohmar, Stadt	0,961
		Meckenheim, Stadt	0,961
		Much	0,961
		Neunkirchen-Seelscheid	0,961
		Niederkassel, Stadt	0,961
		Rheinbach, Stadt	0,961
		Ruppichterath	0,961
		Sankt Augustin, Stadt	0,961
		Siegburg, Stadt	0,961
		Swisttal	0,961
		Troisdorf, Stadt	0,961
		Wachtberg	0,961
		Windeck	0,961
	Krfr. Stadt Aachen Krfr. Stadt Bonn Krfr. Stadt Köln Krfr. Stadt Leverkusen	Aachen, Stadt	0,986
		Bonn, Stadt	0,993
		Köln, Stadt	0,940
		Leverkusen, Stadt	0,899
BR Münster	Kreis Borken	Ahaus, Stadt	0,934
		Bocholt, Stadt	0,934
		Borken, Stadt	0,934
		Gescher, Stadt	0,934
		Gronau (Westf.), Stadt	0,934
		Heek	0,934
		Heiden	0,934
		Isselburg, Stadt	0,934
		Legden	0,934
		Raesfeld	0,934
		Reken	0,934
		Rhede, Stadt	0,934
		Schöppingen	0,934
		Stadtlohn, Stadt	0,934
		Südlohn	0,934
		Velen, Stadt	0,934
Vreden, Stadt	0,934		

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
	Kreis Coesfeld	Ascheberg	0,944
		Billerbeck, Stadt	0,944
		Coesfeld, Stadt	0,944
		Dülmen, Stadt	0,944
		Havixbeck	0,944
		Lüdinghausen, Stadt	0,944
		Nordkirchen	0,944
		Nottuln	0,944
		Olfen, Stadt	0,944
		Rosendahl	0,944
		Senden	0,944
		Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt
	Datteln, Stadt		0,912
	Dorsten, Stadt		0,912
	Gladbeck, Stadt		0,912
	Haltern am See, Stadt		0,912
	Herten, Stadt		0,912
	Marl, Stadt		0,912
	Oer-Erkenschwick, Stadt		0,912
	Recklinghausen, Stadt		0,912
	Waltrup, Stadt		0,912
	Kreis Steinfurt		Altenberge
		Emsdetten, Stadt	0,893
		Greven, Stadt	0,893
		Hörstel, Stadt	0,893
		Hopsten	0,893
		Horstmar, Stadt	0,893
		Ibbenbüren, Stadt	0,893
		Ladbergen	0,893
		Laer	0,893
		Lengerich, Stadt	0,893
		Lienen	0,893
		Lotte	0,893
		Metelen	0,893
		Mettingen	0,893
		Neuenkirchen	0,893
		Nordwalde	0,893
		Ochtrup, Stadt	0,893
		Recke	0,893
		Rheine, Stadt	0,893
		Saerbeck	0,893
	Steinfurt, Stadt	0,893	
Tecklenburg, Stadt	0,893		
Westerkappeln	0,893		

Anlage

Regierungsbezirk	Kreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Baukostenfaktor
		Wettringen	0,893
	Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	0,922
		Beckum, Stadt	0,922
		Beelen	0,922
		Drensteinfurt, Stadt	0,922
		Ennigerloh, Stadt	0,922
		Everswinkel	0,922
		Oelde, Stadt	0,922
		Ostbevern	0,922
		Sassenberg, Stadt	0,922
		Sendenhorst, Stadt	0,922
		Telgte, Stadt	0,922
		Wadersloh	0,922
		Warendorf, Stadt	0,922
		Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt
	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	0,866
	Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	0,918

\*(Quelle: BKI Baukosten Regionalfaktoren 2019)



## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) ist am 11. Juli 2018 vom Landtag in zweiter Lesung verabschiedet worden (LT-Drs. 17/3049). Es tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2019 in Kraft.

Artikel 2 des Gesetzes bestimmt, ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen der Schulträger werde in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt. In der Begründung heißt es, bei der Einführung von „G 9“ finde das Konnexitätsprinzip Anwendung, da das Land den kommunalen Trägern von Gymnasien veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stelle (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant sei dabei die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Kosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz oblägen. Hierfür sei ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, das Gebot der gleichzeitigen Belastungsausgleichsregelung in Art. 78 Absatz 3 Satz 1 LV NRW setze eine enge rechtliche Verklammerung mit dem Aufgabenübertragungsakt voraus. Die Belastungsausgleichsregelung müsse in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung getroffen werden. Dieser unmittelbare zeitliche Zusammenhang sei noch gewahrt, wenn die Aufgabenübertragung und die Belastungsausgleichsregelung zeitgleich in Kraft träten (VerfGH NRW, Urteil vom 10.1.2017 - VerfGH 8/15).

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden hatte das Ministerium hierzu vereinbart, die Kostenfolgeabschätzung nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) parallel zum Gesetzgebungsverfahren gutachterlich klären zu lassen. Die Landesregierung hat angekündigt, den Landtag so rechtzeitig über die von ihr ermittelte Höhe des Belastungsausgleichs zu unterrichten, dass dieser - vorbehaltlich seiner eigenen abschließenden Entscheidung über den Belastungsausgleich - in Kenntnis aller maßgeblichen Folgen über das 13. Schulrechtsänderungsgesetz beschließen könne.

Das Gutachten „Entwicklung und Erprobung einer Methode zur Abschätzung der kommunalen Kosten der Einführung eines neunjährigen Bildungsgangs an öffentlichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal und von Prof. em. Dr. Klaus Klemm vom 7. Mai 2018 ist im Bildungsportal allgemein zugänglich:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8-G9/Kontext/Gutachten\\_G9\\_Schneider\\_Makles\\_Klemm.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8-G9/Kontext/Gutachten_G9_Schneider_Makles_Klemm.pdf)

Die Ministerin für Schule und Bildung hat den Landtag am 9. Mai 2018 darüber informiert (Vorlage 17/777).

Das Gutachten unterscheidet zwischen konnexitätsrelevanten einmaligen Bau- und Ausstattungskosten (investive Kosten) und jährlich wiederkehrenden Kosten.

Bei den Baukosten stellt das Gutachten zwei Ansätze zur Abschätzung vor, die die Gutachter verfolgt haben: einen regional nicht differenzierten Ansatz (NRW-Ansatz) und einen von den Schulträgern ausgehenden regionalen Ansatz (Schulträgeransatz), der auf einer Erhebung bei

den Schulleitungen aller öffentlichen „G 8“-Gymnasien und den Schulträgern dieser Schulen beruht (Seite 29 f.).

Der NRW-Ansatz stellt die gesamte Aufnahmekapazität der bestehenden „G 8“-Gymnasien der Nachfrage nach Schulplätzen nach der Umstellung auf „G 9“ gegenüber. Er unterstellt, dass sich Überkapazitäten in einzelnen Regionen des Landes (etwa in Folge der Demografie) mit fehlenden Räumen in anderen Regionen (vor allem in Ballungsräumen mit Bevölkerungs- und Schülerzuwachs) verrechnen lassen.

Der Schulträgeransatz geht vom Raumbestand („kapazitative Ausstattung“) der öffentlichen Gymnasien je Schulträger aus. Bei diesem Ansatz würden regionale Unterschiede berücksichtigt und bei öffentlichen Gymnasien verschiedener Schulträger bestehende freie Raumkapazitäten nicht miteinander verrechnet. Von diesem Ansatz seien deutlich präzisere und belastbarere Schätzungen der theoretischen Reserven und der damit verbundenen konnexitätsrelevanten Schulbaukosten für ganz Nordrhein-Westfalen zu erwarten. Für den Schulträgeransatz kommt das Gutachten in der empfohlenen Berechnungsvariante B zu einem Bedarf von 1.016 Räumen und von Kosten i.H. von rd. 518 Mio. € (Seiten 70 und 74), für den NRW-Ansatz i.H. von 78,8 Mio. € (Seite 74). Die Gutachter verwerfen den NRW-Ansatz und sprechen sich für die Anwendung des Schulträgeransatzes aus.

Neben den Kosten für den Bau und die Ausstattung von Schulräumen haben die Gutachter die jährlich wiederkehrenden konnexitätsrelevanten Kosten auf insgesamt jeweils 30,7 Mio. € geschätzt (Seite 71).

Die Höhe des Belastungsausgleichs und der Verteilschlüssel sind gesetzlich zu regeln. Der Ausgleich ist als Kostenpauschale festzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 KonnexAG).

Die Landesregierung hat den Kommunalen Spitzenverbänden den auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten gutachterlichen Kostenfolgeabschätzung erstellten Referentenentwurf eines Belastungsausgleichsgesetzes am 6. Juli 2018 zur Stellungnahme nach § 7 Absatz 1 KonnexAG zugeleitet und den Landtag hierüber am 3. Juli 2018 unterrichtet (Vorlage 17/940). Die Erstgenannten reagierten mit gemeinsamem Schreiben vom 5. September 2018 und stimmten dem Entwurf nur teilweise zu. Insbesondere der von der Landesregierung konzipierte Verteilungsschlüssel wurde kontrovers bewertet. Die Beteiligten haben daraufhin - unter Verzicht auf die nach § 7 Absatz 2 KonnexAG vorgesehene weitere Anhörung - am 31. Oktober 2018 das nach § 7 Absatz 4 KonnexAG vorgesehene Konsensgespräch geführt. Hierbei konnte weitestgehend eine Verständigung in den meisten der noch offenen Punkte erreicht werden. Ausgenommen hiervon bleibt allein die Frage, inwieweit Abschreibungen bei der Feststellung einer Belastung der Kommunen im Sinne des KonnexAG berücksichtigungsfähig sind. In der Folge hat die Landesregierung einen in Teilen veränderten Entwurf zum Gegenstand ihres Beschlusses über die Einbringung beim Landtag gemacht. Die Kommunalen Spitzenverbände haben Gelegenheit erhalten, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

Die Überprüfung des nach dem Gesetz vorgesehenen Belastungsausgleichs richtet sich unmittelbar nach § 4 Absatz 4 und 5 KonnexAG.

Falls sich im Rahmen dieser Überprüfung oder zuvor Tatsachen ergeben, dass die der Kostenfolgeabschätzung zugrunde liegenden Annahmen unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist, erfolgt eine Anpassung für die Zukunft.

Da insbesondere die Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Unwägbarkeiten verbunden ist, überprüft das für Schule zuständige Ministerium diese bis spätestens vor Ablauf von fünf Jahren nach in Kraft treten des Gesetzes.

Unabhängig davon ist über den Ausgleich erneut zu entscheiden, wenn die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich sich infolgedessen als grob unangemessen erweist. Eine Spitzabrechnung für die Vergangenheit erfolgt nicht.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Absatz 1**

Der Begriff der wesentlichen Belastung ist aus § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG übernommen.

#### **Zu Absatz 2 und Absatz 3**

Kosten der kommunalen Schulträger sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen zusätzlichen Schulräume, für das schulische nicht pädagogische Fachpersonal, insbesondere Schulsekretärinnen und Hausmeister und für Lernmittel und für Schülerfahrkosten.

#### **Zu Absatz 4**

Die Höhe des Belastungsausgleichs folgt der von den Gutachtern empfohlenen Berechnungsvariante des Schulträgeransatzes in der Bauvariante B.

#### **Zu Absatz 5**

Die Höhe des Belastungsausgleichs ergibt sich methodisch weitgehend auf der Grundlage des Gutachtens, wobei die dort vorgenommenen Setzungen teilweise nach Grund und Höhe zu korrigieren waren. Derartige Korrekturen ergeben sich insbesondere beim Gesamtbetrag der Lernmittel, den die Gutachter irrtümlich zu niedrig, weil auf einen dreijährigen Nutzungszeitraum abstellend, ausgewiesen hatten. Eine weitere Abweichung folgt aus einem nach übereinstimmendem Verständnis von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden höher anzusetzenden Ausgleich für Schülerfahrkosten. Absetzungen hingegen sind teilweise bei den jährlich wiederkehrenden Kosten vorzunehmen, da die Systematik der von den Gutachtern als Maßstab herangezogenen Ersatzschulfinanzierung eine Abweichung von den Gutachtenansätzen erforderte.

Da sich als Folge der Wiedereinführung einer zehnten Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I für die drei Schuljahre ab 2023/2024 in den betroffenen Gymnasien eine lediglich aus zwei Jahrgangsstufen bestehende Oberstufe ergibt, sind die hieraus - vorübergehend - anfallenden Einsparungen der kommunalen Schulträger beim Ausgleich der Schülerfahrkosten anzurechnen.

Anders als das Gutachten sieht der Gesetzentwurf nicht vor, dass Abschreibungen beim Belastungsausgleich im Rahmen von „G9“ zu berücksichtigen sind.

Abschreibungen bilden den Werteverzehr eines Wirtschaftsgutes ab. Ausgehend von den Herstellungskosten wird dieser über den theoretischen Nutzungszeitraum abgebildet. Abstrakt ermöglicht der Ausgleich von Abschreibungen am Ende des Nutzungszeitraums eine Wiederbeschaffung bzw. -errichtung.

Allerdings ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Belastungsausgleichsgesetzes vollkommen unklar, mit welchen Belastungen (hier: Schüleraufkommen der Sekundarstufe I) und welchen daraus folgenden Raumbedarfen die kommunalen Schulträger am Ende eines langjährigen Abschreibungszeitraums konfrontiert sein werden. Daher sieht das KonnexAG zwingend einen Evaluationsmechanismus vor. Bei fortdauernder Aufgabenstellung sind daraus resultierende Belastungen evaluatorisch zu ermitteln; der Belastungsausgleich ist angepasst fortzuschreiben. Dies gilt auch für einen am Ende der Nutzungsdauer von Schulgebäuden bestehenden Raumbedarf. Damit werden die berechtigten Belange der kommunalen Schulträger gewahrt. Eines vorgelagerten Ausgleichs des Werteverzehrs durch Finanzierung von Abschreibungen während des Abschreibungszeitraums bedarf es hier nicht.

Mit Ausnahme der Frage der Abschreibungen sind die Kostenansätze in dem Konsensgespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 31. Oktober 2018 einvernehmlich festgestellt worden. Das gilt sowohl für Kostenansätze, die über das Ergebnis der gutachterlichen Kostenfolgeabschätzung hinausgehen, als auch für diejenigen, die darunter liegen.

Danach ergibt sich folgendes Gesamtbild:

<b>Kostenansatz</b>	<b>WIB-Gutachten</b>	<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Differenz</b>
Schülerfahrkosten	6.753.846 €	11.899.000 €	+5.145.154 €
Lernmittel	865.880 €	2.598.000 €	+1.732.120 €
Schul(verwaltungs)personal	4.395.028 €	3.516.000 €	-879.028 €
Sachkostengrundpauschale	3.623.406 €	3.262.000 €	-361.406 €
Bewirtschaftungskosten	8.336.989 €	6.670.000 €	-1.666.989 €
Abschreibungen	6.762.866 €	-	-6.762.866 €
<b>Summe</b>	<b>30.738.015 €</b>	<b>27.945.000 €</b>	<b>-2.793.015 €</b>

## Zu § 2

Zu Absatz 1 und 2

Die Festsetzung eines Verteilschlüssels folgt den Vorgaben in § 4 Absatz 1 KonnexAG.

Da die durch „G 9“ bedingten wesentlichen (Mehr)Belastungen für die kommunalen Schulträger in ihrer Gesamtheit ermittelt werden, ist es erforderlich, den danach zu leistenden Ausgleich auf die einzelnen betroffenen Kommunen aufzuteilen. Ergebnis dieser Aufteilung ist eine pauschalierende Kompensation; eine individuelle „Spitzabrechnung“ ist vom KonnexAG nicht vorgesehen und findet daher nicht statt.

Allerdings ist der Verteilschlüssel in sachlich angemessener Weise aus dem spezifischen Regelungsgehalt des Aufgabenänderungsgesetzes abzuleiten. Im Kontext des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes ist für die entstehende Belastung der kommunalen Schulträger die Verlängerung der Dauer des Bildungsgangs im öffentlichen Gymnasium um eine Jahrgangsstufe maßgeblich. Diese erfordert Maßnahmen der kommunalen Schulträger zur räumlichen Unterbringung und Ausstattung eines zusätzlichen Jahrgangs, wenn der erste von „G 9“ erfasste Jahrgang (die Klasse 6 des Schuljahres 2019/2020) die Jahrgangsstufe 13 erreicht, also im Schuljahr 2026/2027.

Der Ermittlung der landesweiten durchschnittlichen wesentlichen Belastung im Rahmen der gutachterlichen Kostenfolgeabschätzung folgend orientiert sich die Aufteilung des Belastungsausgleichs für die investiven Kosten zum Einen an der reinen Schülerzahl durch eine weitere Jahrgangsstufe in den öffentlichen „G 9“-Gymnasien eines kommunalen Schulträgers. Diese Vorgehensweise trägt zum einen dem Partizipationsinteresse aller Schulträger Rechnung, da sich eine zusätzliche Jahrgangsstufe mit daraus folgenden Belastungen vermutlich allerorten ergibt. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich berücksichtigt darüber hinaus aber auch die Gesamtentwicklung der Schülerzahl in der Sekundarstufe I und nimmt damit bei der Verteilung der Ausgleichsmasse gemäß § 1 zusätzlich Rücksicht auf die besonderen Belastungen derjenigen Schulträger, die sich - u.a. aufgrund der demografischen Gesamtsituation oder eines veränderten Anwahlverhaltens der Eltern - mit einer überproportionalen Entwicklung der Schülerzahl konfrontiert sehen.

Um dem regional unterschiedlichen Baukostenniveau Rechnung zu tragen, werden die Schülerzahlen der einzelnen Schulträger mit einem Faktor gewichtet. Hierzu werden die vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) jährlich ermittelten Regionalfaktoren aller deutschen Land- und Stadtkreise mit dem Stand von Oktober 2018 herangezogen (vgl. BKI Baukosten Regionalfaktoren 2019, herausgegeben vom BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH, zu beziehen über den Verlag Rudolf Müller Mediengruppe). Die Faktoren werden auf Grundlage von Daten aus den statistischen Landesämtern gebildet, die wiederum aus den Angaben der Antragsteller von Bauanträgen entstammen. Die Faktoren geben Aufschluss darüber, inwiefern die Baukosten in einer bestimmten Region Deutschlands teurer oder günstiger liegen als im Bundesdurchschnitt.

Der Verteilschlüssel nach Absatz 1 stellt sich als Formel wie folgt dar:

$$\text{Kommunaler Anteil}_T^{\S 2(1)} = \frac{SuS_{jG.5,T}^{G8} \cdot BKI}{\sum_{NRW} (SuS_{jG.5,T}^{G8} \cdot BKI)} \cdot \frac{\text{AusglBetrag } \S 1(4)}{2}$$

Der Verteilschlüssel nach Absatz 2 stellt sich als Formel wie folgt dar:

$$\begin{aligned} \text{Kommunaler Anteil}_T^{\S 2(2)} &= \frac{\max(SuS_{Sek I,T}^{G9} - SuS_{Sek I,T}^{G8} \cdot BKI, 0)}{\sum_{NRW} (\max(SuS_{Sek I,T}^{G9} - SuS_{Sek I,T}^{G8} \cdot BKI, 0))} \cdot \frac{\text{AusglBetrag } \S 1(4)}{2} \end{aligned}$$

## Zu Absatz 3

Die Mittel für den Ausgleich der jährlich wiederkehrenden Kosten sind nach dem jeweiligen Anteil des Schulträgers an der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen zehnten Jahrgangsstufe der mit Inkrafttreten des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes als „G 9“ geführten Gymnasien zu verteilen. Aus statistischen Gründen sind die Zahlen des jeweils vorletzten Jahres heranzuziehen. Für die im Jahr 2024 erstmals erfolgende Auszahlung für die im Schuljahr 2023/2024 auszugleichenden wiederkehrenden Belastungen ist mangels solcher Daten auf die dann vorliegende Zahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen neunten Jahrgangsstufe abzustellen; diese bildet im darauffolgenden Schuljahr 2023/2024 erstmals die Klasse 10 in einem wieder mit neunjährigem Bildungsgang geführten Gymnasium.

Der Verteilschlüssel stellt sich als Formel wie folgt dar:

$$\text{Kommunaler Anteil}_{T}^{\S 2(3)} = \frac{SuS_{jG.10,T}^{G8}}{\sum_{NRW}(SuS_{jG.10,T}^{G8})} \cdot \text{AusglBetrag } \S 1(5)$$

## Zu § 3

Die Staffelung der Fälligkeiten beruht, soweit die investiven Kosten betroffen sind, auf der zeitlichen Nachzeichnung einer typisierten Bauinvestition, die zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt sein muss. Die Fälligkeit der Leistungen des Landes zur Abgeltung der laufenden Kosten folgt der Überlegung, dass der abzugeltende Aufwand mit Vollendung des Aufwuchses auf neun Jahrgangsstufen schuljahresbezogen entsteht und daher etwa zur Mitte des Schuljahres auszugleichen ist. Die Staffelung der Fälligkeiten ist mit den KSV abgestimmt.

## Zu § 4

Das Gesetz tritt am 1. August 2019 - zeitgleich mit dem die Belastungen begründenden 13. Schulrechtsänderungsgesetz - in Kraft. Die Leistungen des Landes werden aufgrund von § 3 erst später fällig.

